



# "Katalog der pauschalen Finanzkorrekturen"

bei Verstößen gegen das Vergaberecht bei nationalen Beschaffungen oder gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Umsetzung von ESF+-Projekten

# Vorbemerkungen

Zuwendungsempfänger sind durch landesrechtliche bzw. zuwendungsrechtliche Bestimmungen in unterschiedlichem Umfang zur Anwendung des Vergaberechts und/oder des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei Beschaffungen im Rahmen der Projektumsetzung verpflichtet (vgl. insbesondere Ziffern 4.2.1 und 4.2.2 der Förderfähigkeitsregeln; Ziff. 3 der ANBest-P bzw. der ANBest-K).

Bei Verstößen gegen diese Vorgaben in Projekten des Programms des Landes Rheinland-Pfalz für den Europäischen Sozialfonds Plus werden

- im <u>Oberschwellenbereich</u> die "Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierten Ausgaben anzuwenden sind" (Beschluss der Kommission vom 14.05.2019 C (2019) 3452 final) angewendet (siehe Anlage 1) und
- 2. im <u>Unterschwellenbereich</u> der nachfolgende, auf die Anwendung der nationalen Vorgaben zum Vergaberecht in Deutschland angepasste "Katalog der pauschalen Finanzkorrekturen" (siehe Anlage 2) angewendet. Im Katalog der pauschalen Finanzkorrekturen werden die in der Leitlinie der Kommission festgelegten Arten von Unregelmäßigkeiten und pauschalen Korrektursätze in Analogie angewendet und um weitere Tatbestände ergänzt.

Die Anwendung der vorgenannten Leitlinie bzw. des Katalogs erfolgt im Interesse einer europaweit einheitlichen Vorgehensweise sowie zur Gewährleistung der Rechtssicherheit, Verhältnismäßigkeit, Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz bei Verstößen gegen die Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe. Sie sind bei nationalen Vorschriften anwendbar, da über den Zuwendungsbescheid festgelegt wird, dass die Zuwendungsempfänger von ESF+-Mitteln die Vorschriften zur öffentlichen Auftragsvergabe einhalten müssen, selbst wenn die Zuwendungsempfänger keine öffentlichen Auftraggeber sind.

Die Zuordnung zum jeweiligen Bereich orientiert sich nach der Art des Auftraggebers sowie ggf. am geschätzten Auftragswert der vergebenen Leistung.

Für öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 99 Gesetz gegen die Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gilt:

Erreicht oder überschreitet der geschätzte Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) den jeweiligen EU-Schwellenwert nach § 106 GWB (sog. Oberschwellenbereich), ist das EU-Vergaberecht anzuwenden.

ESF-Verwaltungsbehörde Rheinland-Pfalz Stand: 01/2023





Unterschreitet der geschätzte Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) den jeweiligen EU-Schwellenwert nach § 106 GWB (sog. Unterschwellenbereich) ist nach haushaltsrechtlichen Bestimmungen das nationale Vergaberecht in Form der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Für **nicht öffentliche Auftraggeber** im Sinne von § 99 Gesetz gegen die Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gilt:

Für den Unterschwellenbereich (nationale Vergaben) differenzieren die haushaltsrechtlichen Bestimmungen nach der Summe des Gesamtbetrages der Zuwendung:

Soweit die Summe des Gesamtbetrages der Zuwendung **bis zu** 250.000 Euro beträgt, ist der haushaltsrechtliche Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Soweit die Summe des Gesamtbetrages der Zuwendung **über** 250.000 Euro beträgt, ist die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zu beachten. Dies gilt auch, wenn der geschätzte Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) den Schwellenwert gemäß § 106 GWB erreicht oder überschreitet und keine Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers gemäß Teil 4 GWB zu beachten sind.

Der "Katalog der pauschalen Finanzkorrekturen" kommt nur zur Anwendung, wenn eine Unregelmäßigkeit finanzielle Auswirkungen auf den Unionshaushalt hat oder haben könnte. Eine Unregelmäßigkeit liegt bei einem Verstoß gegen die anwendbaren Rechtsvorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen vor. Bei Verstößen gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit werden die im Katalog der pauschalen Finanzkorrekturen festgelegten Höhen der Finanzkorrekturen in Analogie angewendet.

## Anwendung Katalog der pauschalen Finanzkorrekturen

Im Katalog der pauschalen Finanzkorrekturen (siehe Anlage 2) werden Korrektursätze für pauschale Finanzkorrekturen in Höhe von 5 %, 10 %, 25 % und 100 % festgelegt. Die Festsetzung der Höhe des Korrektursatzes ist allerdings variabel bezogen auf die Bedeutung des jeweiligen Verstoßes in den Tatbeständen und muss im Einzelfall beurteilt werden. Liegen bei einer Beschaffung mehrere Verstöße gegen das Vergaberecht oder den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vor, wird immer nur der schwerwiegendste Verstoß berücksichtigt.

Um eine einheitliche Anwendung und damit eine Gleichbehandlung aller ESF+-Zuwendungsempfänger zu gewährleisten, werden nachfolgend im Katalog der pauschalen Finanzkorrekturen Vergabeverstöße aufgelistet und die dazugehörige Höhe der finanziellen pauschalen Anlastung benannt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die jeweilige Anlastung bezieht sich immer auf den jeweiligen Auftragswert bzw. den geltend gemachten Betrag der vorgenommenen Vergabe. Eine Korrektur kann auf einen Teil des Auftrags beschränkt werden, sofern dieser klar erkennbar ist, insbesondere wenn der Auftrag in Lose unterteilt ist.

ESF-Verwaltungsbehörde Rheinland-Pfalz Stand: 01/2023





#### Inkrafttreten

Die Leitlinien (siehe Anlage 1) und der Katalog der pauschalen Finanzkorrekturen (siehe Anlage 2) ersetzen seit dem 20.01.2023 den bisher zur Anwendung gekommenen "Katalog der pauschalen Finanzkorrekturen bei Verstößen gegen das Vergaberecht bei nationalen Beschaffungen oder gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Umsetzung von ESF-Projekten" vom 27.11.2019. Die neuen Regelungen gelten für alle Beschaffungsverfahren, die seit dem 20.01.2023 nach der Veröffentlichung eingeleitet werden.

Mainz, den 20.01.2023





Anlage 1: Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierten Ausgaben anzuwenden sind (Beschluss der Kommission vom 14.05.2019 C (2019) 3452 final)

Zugriff unter: <a href="https://esf.rlp.de/esf-bibliothek/rechtsgrundlagen-2021-2027">https://esf.rlp.de/esf-bibliothek/rechtsgrundlagen-2021-2027</a>





Anlage 2: Arten von Unregelmäßigkeiten und pauschale Finanzkorrektursätze

Lfd. Nr.	Verfahrensschritt	Art der Unregelmäßigkeit	Pauschale Finanzkorrektur
1	Auftragsbekanntma- chung und Verdingungs- unterlagen	1.1 Eine erforderliche Auftragsbekanntmachung wurde nicht gemäß den einschlägigen Vorschriften veröffentlicht bzw. es erfolgte eine unmittelbare unbegründete Vergabe  ODER  Künstliche Aufteilung von Aufträgen, sodass ein zu berücksichtigender Schwellenwert bzw. eine Auftragswertgrenze unterschritten wird und damit eine Veröffentlichung der gesamten fraglichen Leistung vermieden wird	1.1.1 100 %, wenn keine Auftragsbekanntmachung gemäß den einschlägigen Vorschriften veröffentlicht wurde, obwohl dies erforderlich gewesen wäre.  1.1.2 25 %, wenn die Veröffentlichung mit anderen angemessenen Mitteln erfolgt ist. D.h. die Veröffentlichung muss dergestalt erfolgt sein, dass dennoch ein angemessener Zugang zu den Informationen über den jeweiligen Auftrag besteht, bevor dieser vergeben wird und/oder die Grundanforderungen¹ für die Bekanntmachung von Aufträgen müssen eingehalten worden sein.
		1.2 Auftragsvergabe ohne Einholung von Vergleichsangeboten und fehlende oder unzureichende Begründung für den Verzicht der Einholung weiterer Angebote	1.2.1 25 % wenn überhaupt keine Vergleichsangebote eingeholt wurden, obwohl dies erforderlich gewesen wäre und keine oder keine nachvollziehbare Begründung hierfür vorliegt.
			1.2.2 10 % wenn nicht in ausreichendem Umfang Vergleichsangebote eingeholt wurden (z.B. Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb; mind. 3 Vergleichsangebote, es wurden nur 2 Angebote angefordert.
		1.3 Unzureichende oder fehlende Leistungsbeschreibung bzw. unzureichende oder ungenaue Definition des Auftragsgegenstands, sodass potentiellen Bietern Informationen über die	<ul><li>1.3.1 25 % bei fehlender Leistungsbeschreibung bzw. fehlender Definition des Auftragsgegenstandes.</li><li>1.3.2 10 % wenn die Beschrei-</li></ul>
		geforderte Leistung fehlen	bung in der Auftragsbekanntma- chung und/oder den Spezifikati- onen unzureichend oder so un- genau ist, sodass potentielle Bieter nicht in der Lage sind, den

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. Abschnitt 2.1 der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen Nr. 2006/C 179/02 ESF-Verwaltungsbehörde Rheinland-Pfalz Stand: 01/2023





opäischen Union		
		Auftragsgegenstand voll zu bestimmen, was eine abschreckende Wirkung hat und potenziell den Wettbewerb beschränkt.
	1.4 Fehlende Begründung der Entscheidung, keine Untertei- lung in Lose vorzunehmen ( <u>entfällt</u> aufgrund der Aus- nahme von § 22 UVgO)	
	1.5 Nichteinhaltung bzw. Nicht- festlegung angemessener Fris- ten für den Eingang der Ange- bote, für Teilnahmeanträge und für die Geltung der Angebote	1.5.1 100 % wenn die Frist in nicht ausreichendem Umfang bemessen wurde, was eine abschreckende Wirkung hat und potenziell den Wettbewerb beschränkt oder beschränkt hat.
	ODER  Nichtverlängerung der Fristen für den Eingang der Angebote, wenn an den Auftragsunterlagen wesentliche Änderungen vorgenommen werden	1.5.2 25 % wenn die Frist zwar nicht ausreichend bemessen war, jedoch ein Mindestmaß an Wettbewerb sichergestellt wurde.
		1.5.3 10 % wenn die Frist für den Eingang der Angebote nicht verlängert wurde, obgleich wesentliche Änderungen an den Auftragsunterlagen vorgenommen wurden.
	1.6 Unzureichende Zeit für potentielle Bieter/Bewerber Ausschreibungsunterlagen zu erhalten ODER	1.6.1 25 % wenn die Frist zu kurz gesetzt ist, sodass der Wettbewerb potenziell in ungerechtfertigter Weise behindert wird oder behindert wurde.
	Beschränkungen bei der Einholung von Ausschreibungsunterlagen	1.6.2 10 % wenn die Frist nicht ausreichend bemessen war, je- doch ein Mindestmaß an Wett- bewerb sichergestellt wurde.
	1.7 Nichtveröffentlichung der verlängerten Fristen für den Eingang der Angebote oder von verlängerten Fristen für den Eingang von Teilnahmeanträ-	1.7.1 10 % wenn keine Veröffentlichung der verlängerten Frist mit anderen Mitteln erfolgt ist.
	gen	1.7.2 10 % bei Nichtverlängerung der Fristen für den Eingang der Angebote, wenn rechtzeitig angeforderte Zusatzinformationen nicht in angemessener Zeit





Nichtverlängerung	der	Fristen
für den Eingang de	r Ang	gebote

vor der für den Eingang der Angebote festgesetzten Frist zur Verfügung gestellt werden.

- 1.7.3 5 % wenn die ursprünglichen Fristen für den Eingang der Angebote oder den Eingang der Teilnahmeanträge angemessen waren, jedoch ohne Veröffentlichung in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften verlängert wurden. D.h., die Veröffentlichung erfolgte mit anderen angemessenen Mitteln.
- 1.8 Anwendung einer Beschränkten Ausschreibung, einer Verhandlungsvergabe oder eines Direktauftrags obwohl dies, gemäß den einschlägigen Vorschriften, nicht vorgesehen ist. D.h. Anwendung der falschen Vergabeart
- 1.8.1 25 % wenn ein Auftrag im Rahmen einer Vergabeart vergeben wurde, die gemäß den einschlägigen Vorschriften nicht zulässig ist.
- 1.8.2 10 % wenn dennoch volle Transparenz gewährleistet wurde, wozu eine Begründung für die Wahl des Verfahrens in den Verdingungsunterlagen zählt. Die Anzahl der Bewerber, die geeignet sind ein Erstangebot einzureichen, darf nicht beschränkt worden sein und die Gleichbehandlung aller Bieter während der Verhandlung muss sichergestellt worden sein.
- 1.9 Nichtveröffentlichung der Eignungs- und/oder Zuschlags-kriterien (inklusive der Gewichtung) oder der Bedingungen für die Auftragsdurchführung oder der technischen Spezifikationen in der Auftragsbekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen, sofern diese zusammen mit der Auftragsbekanntmachung veröffentlicht werden
- 1.9.1 25 % wenn die erforderlichen Angaben zu Eignungsund/oder Zuschlagskriterien (inkl. ihrer Gewichtung) nicht veröffentlicht wurden.
- 1.9.2 10 % wenn die Bedingungen für die Auftragsdurchführung oder technischen Spezifikationen nicht veröffentlicht wurden

#### **ODER**

Keine ausreichend detaillierte Beschreibung der Eignungskriterien und ihrer Gewichtung 1.9.3 10 % wenn weder in der Veröffentlichung noch in den Spezifikationen die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung ausreichend detailliert beschrieben wurden, was zu einer unrechtmäßigen Beschränkung des Wettbewerbs führt. D.h. die unzureichenden Informationen

ODER





Fehlende Mitteilung von Klarstellungen und zusätzlichen Informationen hatten unter Umständen eine abschreckende Wirkung auf potenzielle Bieter.

1.9.4 10 % wenn vom Auftraggeber erteilte Klarstellungen oder zusätzliche Informationen nicht allen Bietern übermittelt wurden bzw. diese nicht veröffentlicht wurden.

## 1.10 Verwendung von

- Ausschluss-, Eignungs-, Zuschlagskriterien oder
- Bedingungen für die Auftragsdurchführung oder
- technischen Spezifikationen,

die aufgrund von ungerechtfertigten nationalen, regionalen oder lokalen Präferenzen diskriminierend sind (

- 1.10.1 25 % wenn Bieter hierdurch unter Umständen von der Angebotsabgabe abgeschreckt wurden (z.B. wenn eine Anforderung bestimmt, dass der Bieter zum Zeitpunkt der Angebotsangabe bereits über
  - eine Niederlassung
  - einen Vertreter
  - Erfahrungen und Qualifikationen
  - Ausrüstung

im jeweiligen Land oder der jeweiligen Region verfügen muss).

1.10.2 10 % wenn dennoch ein Mindestmaß an Wettbewerb sichergestellt wurde, d.h. eine bestimmte Anzahl von Angeboten wurde eingereicht, die akzeptiert wurden und die Eignungskriterien erfüllten.

#### 1.11 Verwendung von

- Ausschluss-, Eignungs-, Zuschlagskriterien oder
- Bedingungen für die Auftragsdurchführung oder
- technischen Spezifikationen.

die zwar nichtdiskriminierend sind, aber den Zugang zum Verfahren dennoch beschränken

- 1.11.1 25 % wenn die gestellten Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit eindeutig nicht mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen.
- 1.11.2 25 % wenn aufgrund der Ausschluss-, Eignungs- und/oder Zuschlagskriterien oder Bedingungen für die Auftragsdurchführung nur ein Wirtschaftsteilnehmer ein Angebot einreichen konnte und dieses Ergebnis nicht mit der technischen Besonderheit des Auftrags gerechtfertigt werden kann.
- 1.11.3 10 % wenn eine Beschränkung erfolgt ist; z.B. wenn





Laropa	schen Union		
			Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit gestellt werden, die nicht mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen oder diesem nicht angemessen sind; wenn Eignungskriterien als Zuschlagskriterien herangezogen werden; Vorschreiben spezifischer Erzeugnisse oder Verfahren (z.B. Markennamen) sowie bestimmter Ursprungsorte und Bezugsquellen ohne dass dies gerechtfertigt ist oder Auslassen des Zusatzes "oder gleichwertiger Art" bei Ausnahmefällen.
			1.11.4 5 % wenn zwar beschränkende Kriterien/ Bedingungen/ Spezifikationen verwendet wurden, jedoch ein Mindestmaß an Wettbewerb sichergestellt war. D.h. eine bestimmte Anzahl von Angeboten wurde eingereicht, die akzeptiert wurden und die Eignungskriterien erfüllten.
		1.12 Ungerechtfertigte Beschränkung der Unterbeauftragung (	1.12 5 % wenn die Ausschreibungsunterlagen Beschränkungen für den Rückgriff auf Unterauftragsnehmer vorsehen.
2	Eignung der Bieter und Bewertung der Ange- bote und Dokumentation des Beschaffungsvor- gangs	2.1 Die Eignungskriterien (oder technische Spezifikationen) wurden während der Auswahlphase (nach Öffnung der Angebote) geändert oder nicht korrekt angewendet	2.1 25 % wenn dies zur Annahme von dem den Zuschlag erhaltenden Angebot führte, welches nicht hätte angenommen werden dürfen (oder zur Zurückweisung von Angeboten, die hätten angenommen werden müssen), wenn die veröffentlichten Eignungskriterien befolgt worden wären.
		2.2 Bewertung der Angebote mit anderen Zuschlagskriterien als in der Vergabebekanntmachung oder den Verdingungsunterlagen ausgeführt	2.2.1 25 % wenn die unter 2.2 genannten Fälle aufgrund von nationalen/regionalen/lokalen Präferenzen eine diskriminierende Wirkung hatten.
		ODER Bewertung unter Rückgriff auf zusätzliche Zuschlagskriterien, die nicht veröffentlicht wurden	2.2.2 10 % wenn die veröffent- lichten Zuschlagskriterien (inkl. Gewichtung) bei der Bewertung der Angebote nicht berücksich- tigt wurden oder bei der Bewer-





Europäischen Union				
		tung zusätzliche, nicht veröffentliche Zuschlagskriterien verwendet wurden.		
	2.3 Unzureichender Prüfpfad für die Auftragsvergabe bzw. unzu- reichende Dokumentation des Beschaffungsvorgangs	2.3.1 100 % wenn eine Verweigerung des Zugangs zu den einschlägigen Unterlagen erfolgt, da dann der Auftraggeber nicht den Beweis dafür erbringt, dass das Vergabeverfahren den anwendbaren Vorschriften entsprach.		
		2.3.2 25 % wenn die einschlägigen Unterlagen unzureichend sind, um die Auftragsvergabe zu begründen, was zu einem Mangel an Transparenz führt.		
		2.3.3 10 % wenn eine Dokumentation vorliegt, diese aber nicht alle erforderlichen Angaben enthält, allerdings muss der Vergabevorgang als solches immer noch nachvollziehbar und transparent sein.		
		2.3.4 5 % bei kleineren Dokumentationsfehlern, allerdings muss der Vergabevorgang als solches immer noch nachvollziehbar und transparent sein.		
	2.4 Verhandlungen während des Vergabeverfahrens, einschließlich Änderung des den Zuschlag erhaltenden Angebots während der Bewertung	2.4.1 25 % wenn der Auftraggeber dem Bieter/Bewerber während der Bewertung der Angebote erlaubt sein Angebot zu ändern, sofern die Änderung zur Auftragserteilung an diesen Bieter/ Bewerber führte.		
		2.4.2 25 % wenn der Auftraggeber während der Bewertungsphase mit den Bietern/ Bewerbern verhandelt, was zu einem wesentlich geänderten Auftrag im Vergleich zu den ursprünglich in der Bekanntmachung oder den Verdingungsunterlagen der Ausschreibung genannten Bedingungen führt.		
		2.5 25 % wenn der vorherige Ratschlag eines Bieters an den		





2.5 Unregelmäßige vorherige
Einbeziehung der Bewer-
ber/Bieter seitens des Auftrag-
gebers

Auftraggeber zu einer Verzerrung des Wettbewerbs oder zu Ergebnissen oder zu einem Verstoß gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, Gleichbehandlung und Transparenz geführt hat.

- 2.6 Ungerechtfertigte Ablehnung ungewöhnlich niedriger Angebote (entfällt aufgrund der Ausnahme von § 44 UVgO)
- 2.7 Interessenkonflikt mit Auswirkungen auf das Ergebnis des Vergabeverfahrens
- 2.7 100 %, wenn ein nicht offengelegter oder nicht angemessen abgemilderter Interessenkonflikt festgestellt wurde und dem Bieter der fragliche Auftrag erteilt wurde. Ein Interessenkonflikt kann bereits vorher eintreten, sofern die Projektvorbereitung Einfluss auf die Verdingungsunterlagen/ das Vergabeverfahren hatten.
- 2.8 Angebotsabsprache (Festgestellt von einer Wettbewerbs-/ Kartellbehörde, einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle)
- 2.8.1 100 % wenn eine Person des Auftraggebers an der Angebotsabsprache beteiligt war, indem sie die sich absprechenden Bieter unterstützten und einem beteiligten Unternehmen wurde der Zuschlag erteilt.
- 2.8.2 25 % wenn nur kolludierende Unternehmen (d.h. sich zur Täuschung eines Dritten mit jemandem absprechen) am Vergabeverfahren teilgenommen haben, da der Wettbewerb ernsthaft beeinträchtigt ist.
- 2.8.3 10 % wenn die sich absprechenden Bieter ohne Unterstützung einer Person innerhalb des Auftraggebers handelten und einem der betroffenen Unternehmen der Zuschlag erteilt wurde.
- 2.9 Vergabeverfahren in dem aufgrund von Verhandlungen wesentliche Änderungen an
- 2.9 25 % wenn im Rahmen der Verhandlung die ursprünglichen





		den in der Bekanntmachung o-	Auftragsbedingungen wesent-
		der den Spezifikationen der Ausschreibung genannten Be- dingungen vorgenommen wur- den	lich geändert wurden, sodass die Veröffentlichung einer neuen Ausschreibung erforderlich gewesen wäre.
3	Auftragsdurchführung	3.1 (Wesentliche) Änderungen der in der Auftragsbekanntmachung oder den Verdingungsunterlagen dargelegten Auftragselemente	3.1.1 25 % wenn entgegen den in der Auftragsbekanntmachung oder den Verdingungsunterlagen dargelegten Auftragselementen (wie Preis, Art der Arbeiten, Frist für die Fertigstellung der Arbeiten, Zahlungsbedingungen, verwendetes Material) Leistungen erbracht werden. D.h. es kommt zu einer wesentlichen Änderung der Auftragselemente, wenn die Änderung dazu führt, dass der durchgeführte Auftrag wesentlich andere Merkmale aufweist, als derjenige des ursprünglich erteilten Auftrags.  3.1.2 25 % wenn eine etwaige Preiserhöhung mehr als 50 % des Werts des ursprünglichen Auftrags beträgt (25 % des ur-
			sprünglichen Auftrags und 100 % der betreffenden Auftragsänderungen/Preiserhöhung).